



Nr. 15 / 2011

Arzneimittel

Verordnungsfähigkeit homöopathischer und anthroposophischer Arzneimittel: BSG bestätigt Rechtsauffassung des G-BA

Kassel/Berlin, 16. Mai 2011 – Rezeptfreie homöopathische und anthroposophische Arzneimittel sind beschränkt auf die in der Arzneimittel-Richtlinie (Anlage I, OTC-Übersicht) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) angegebenen Indikationsgebiete und Anwendungsvoraussetzungen ordnungsfähig. Ärztinnen und Ärzte können Arzneimittel der „besonderen Therapierichtungen“ zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnen, wenn diese als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung für diejenigen Indikationsgebiete angezeigt sind, die der in der OTC-Übersicht gelisteten Indikation einschließlich der dort beschriebenen Therapieziele entsprechen. Das hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) am Mittwoch in Kassel entschieden und damit die Rechtsauffassung des G-BA im Zusammenhang mit den anthroposophischen Mistel-Präparaten bestätigt (Az.: B 6 KA 25/10 R).

Hintergrund ist eine zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Regelung, nach der alle nicht verschreibungspflichtigen Medikamente grundsätzlich von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten selbst bezahlt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen sind von der Regelung ausgenommen. Der G-BA hatte bei dieser gesetzlichen Neuregelung die Aufgabe, erstmals bis zum 31. März 2004 Ausnahmen vom gesetzlichen Verordnungsabschluss sogenannter OTC-Präparate zu beschließen. Die entsprechende Übersicht enthält Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten.

Auslöser des mehrjährigen Rechtsstreites war die Klage des G-BA gegen eine Beanstandung des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) im Zusammenhang mit der Konkretisierung der OTC-Übersicht („over-the-counter“, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel).

Um entsprechend der gesetzlichen Vorgabe der Therapieviefalt Rechnung zu tragen, hatte der G-BA eine rechtliche Gleichstellung von in der OTC-Übersicht aufgenommenen allopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln und Präparaten der Anthroposophie und Homöopathie vorgenommen. Die Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen sollten unter der Voraussetzung ordnungsfähig sein, dass sie beschränkt auf die standardmäßige Anwendung bei schwerwiegenden Erkrankungen als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung gelten.

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka @g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



In der Folge entstand für Mistel-Präparate eine Auseinandersetzung darüber, ob sich diese Gleichstellung nur auf die Erkrankung – in diesem Fall "maligne Tumoren" – bezieht, oder ob damit auch das Therapieziel "in der palliativen Therapie ... zur Verbesserung der Lebensqualität" umfasst sei.

Befürworter der anthroposophischen Therapierichtung vertraten die Rechtsauffassung, die Bezugnahme umfasse nur die Voraussetzung des Vorliegens der schwerwiegenden Erkrankung "maligne Tumoren", so dass das anthroposophische Mistel-Präparat Helixor auch für die kurative, adjuvante Therapie maligner Tumoren verordnet werden dürfe.

Der G-BA sah dies als Fehlinterpretation seiner Regelung an und beschloss deshalb im Dezember 2004, im Anschluss an das Wort "Indikationsgebiete" zur Klarstellung den Passus "und Anwendungsvoraussetzungen" einzufügen. Das damalige BMGS beanstandete diesen Beschluss. Die hiergegen gerichtete Klage des G-BA blieb in den Vorinstanzen erfolglos.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.